

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Jan Korte, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Relocation-Verfahren bei aus Seenot geretteten Schutzsuchenden**

Im Sommer 2018 etablierte sich in der EU ein Ad-hoc-Relocation-Verfahren zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Schutzsuchenden. Auslöser war die durch den damaligen italienischen Innenminister von der faschistischen Lega-Partei Matteo Salvini vorangetriebene Politik der „geschlossenen Häfen“, in deren Folge Seenotrettungsschiffe mit schiffbrüchigen Geflüchteten an Bord regelmäßig tage- oder gar wochenlang auf hoher See ausharren mussten, bevor sie in Italien oder Malta anlanden konnten. Voraussetzung dafür, dass die Schutzsuchenden letztlich doch an Land gelassen wurden, war jeweils, dass sich eine Gruppe von EU-Staaten zu deren vorläufiger Aufnahme bereit erklärte. Die Geflüchteten wurden dann vor Ort registriert und zu einem späteren Zeitpunkt auf die aufnahmewilligen EU-Staaten verteilt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18228).

Im September 2019 wurde dieses Ad-hoc-Verfahren mit der sogenannten Malta-Erklärung vorübergehend verstetigt. Die Innenminister von Deutschland, Italien, Frankreich und Malta verständigten sich damals auf einen zeitlich begrenzten Verteilmechanismus, um eine zügige Aufnahme von aus Seenot geretteten Geflüchteten zu ermöglichen. Anschließend erklärten sich sechs weitere Mitgliedstaaten zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Menschen bereit. Bei drei durch die EU-Kommission geleiteten Treffen im Oktober und November 2019 wurden zudem Standardprozesse zwischen den beteiligten Behörden festgelegt. Der Verteilmechanismus wurde jedoch nicht über März 2020 hinaus verlängert, weil diesbezüglich geplante Gespräche aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfanden (Antworten zu den Fragen 14 und 15 auf Bundestagsdrucksache 19/18228). Nach Auslaufen der Vereinbarung hat Deutschland nur noch in einzelnen Fällen die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Menschen übernommen (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/31421); zwischen September 2020 und Juli 2021 gab es keine einzige Aufnahmezusage von Seiten der Bundesregierung mehr (vgl. Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/31421). Die Fraktion DIE LINKE. fragt seit 2018 regelmäßig nach dem Stand der Aufnahmezusagen durch die Bundesregierung und der tatsächlich erfolgten Überstellungen von Geflüchteten aus Malta und Italien nach Deutschland (siehe zuletzt die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 19/31421, 19/25666, 19/22370, 19/18228 und 19/14585).

An dem Relocation-Verfahren gibt es viel Kritik. So dauert es durchschnittlich mehrere Monate, bis die Geflüchteten in andere EU-Staaten überstellt werden. Bis dahin werden sie auf Malta pauschal inhaftiert, in Italien werden sie unter aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller menschenunwürdigen Bedingungen in sog. Hotspots festgehalten. Im Pandemiejahr 2020 haben sich die Aufnahmebedingungen auf Malta derart verschlechtert, dass das Antifolterkomitee des Europarats in einem Bericht von möglichen Verstößen gegen das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung aus Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskommission sprach (<https://asylumineurope.org/reports/country/malta/detention-asylum-seekers/general/>).

Die NGOs *borderline-europe*, *Borderline Sicilia*, Berliner Flüchtlingsrat, *Sea-Watch* und *Equal Rights Beyond Borders* kritisieren in ihrem gemeinsamen Bericht „EU ad hoc Relocation – A lottery from the sea to the hotspots and back to unsafety“ zudem die Intransparenz des Relocation-Verfahrens. Den Betroffenen würden weder Details über die verschiedenen Schritte des Prozesses noch die geschätzte Dauer mitgeteilt ([https://eu-relocation-watch.info/pdf/BE\\_RelocationReport.pdf](https://eu-relocation-watch.info/pdf/BE_RelocationReport.pdf)). Nachdem das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) auf Grundlage ausführlicher Interviews einen Verteilungsvorschlag macht, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzliche Befragungen durchzuführen und dabei auch Kandidatinnen bzw. Kandidaten abzulehnen. Dabei verfolgen die Länderdelegationen Recherchen der genannten NGOs zufolge unterschiedliche Strategien: Frankreich sucht demnach gezielt Geflüchtete mit einer guten Bleibeperspektive aus; die überstellten Personen bekommen in Frankreich ohne weitere Asylprüfung internationalen Schutz (ebd. S. 46, S. 90–91). Die deutsche Delegation führt hingegen in den Erstaufnahmestaaten lediglich Sicherheitsüberprüfungen durch; nach der Überstellung müssen die Geflüchteten in Deutschland noch das Asylverfahren durchlaufen. Durchgeführt werden die Sicherheitschecks durch Mitarbeiter der Bundespolizei und des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV). Der Einsatz des BfV außerhalb Deutschlands ist allerdings rechtlich umstritten, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt (ebd. S. 49). Problematisch ist darüber hinaus, dass Betroffene keinerlei Beschwerdemöglichkeiten haben, wenn die Mitgliedstaaten sie ablehnen, da es sich bei dem Relocation-Verfahren um eine freiwillige Aufnahme handelt. Sie werden auch nicht über die Ablehnung und mögliche weitere Schritte informiert (ebd. S. 52, 64).

Geflüchtete, die nach Deutschland überstellt wurden, berichten, dass sie bereits wenige Tage nach ihrer Ankunft beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu ihren Asylgründen angehört wurden – ohne zuvor über den Ablauf des Asylverfahrens informiert zu werden oder Zugang zu rechtlicher Beratung zu bekommen (ebd. S. 85). Insbesondere Asylsuchende aus westafrikanischen Staaten wie Nigeria, Senegal, Ghana oder Gambia erhalten sehr häufig eine Ablehnung. Viele der Betroffenen sagen, dass die negative Entscheidung für sie ein Schock war, seien sie doch in Italien bzw. auf Malta schon mehrfach zu ihren Fluchtgründen befragt worden und hätten damit gerechnet, in Deutschland einen sicheren Aufenthalt zu bekommen (ebd.). Je nach Unterbringungsort – viele Erstaufnahmeeinrichtungen befinden sich weit entfernt von größeren Städten – ist es für die Asylsuchenden kaum möglich, eine Anwältin bzw. einen Anwalt zu finden, um gegen die BAMF-Ablehnung vorzugehen. In der Folge kam es auch bereits zu Abschiebungen von nach Deutschland überstellten Personen. Wie viele Menschen insgesamt aus dieser Gruppe in ihre Herkunftsländer abgeschoben wurden, wird statistisch nicht erfasst (Antworten zu den Fragen 18 und 19 auf Bundestagsdrucksache 19/31421).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller kritisieren, dass die Bundesregierung sich zwar ein humanitäres Image gibt, indem sie sich regelmäßig an der vorläufigen Aufnahme von aus Seenot geretteten Schutzsuchenden beteiligt, die Be-

hören in Deutschland die Betroffenen aber nach einem monatelangen Relocation-Prozess im Schnellverfahren ablehnen und auch abschieben. Nach ihrer Auffassung nimmt die Bundesregierung mit diesem Vorgehen faktisch das Konzept der „Abschiebepatenschaften“ vorweg, das die EU-Kommission mit dem im September 2020 vorgelegten Asylpaket als Form der Verantwortungsteilung bzw. „Solidarität“ vorschlägt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Schiffe mit wie vielen aus Seenot geretteten Schutzsuchenden an Bord sind nach Kenntnis der Bundesregierung 2021 und im bisherigen Jahr 2022 in einem maltesischen bzw. italienischen Hafen angelandet (bitte die Schiffe mit Datum der Ausschiffung für die Erstaufnahmeländer Italien und Malta getrennt auflisten), und wie viele Schutzsuchende sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den genannten Zeiträumen eigenständig in Malta bzw. Italien angekommen?
2. Wie lange mussten Schiffe mit aus Seenot geretteten Geflüchteten an Bord nach Kenntnis der Bundesregierung 2021 und im bisherigen Jahr 2022 jeweils auf die Zuweisung eines sicheren Hafens warten, nachdem sie eine entsprechende Anfrage gestellt hatten (bitte Schiffe einzeln auflisten und Datum der Anfrage nach einem sicheren Hafen, Datum der Zuweisung eines sicheren Hafens, Hafen der Ausschiffung, Ort der Rettung [SAR-Zone] angeben)?
3. In wie vielen Fällen hat Deutschland seit Juni 2018 die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Asylsuchenden übernommen (bitte die Zusagen einzeln mit Datum auflisten, für die Erstaufnahmeländer Italien und Malta getrennt auflisten und nach Möglichkeit den Angaben zu Frage 1 zuordnen)?
  - a) Wie viele aus Seenot gerettete Asylsuchende, bei denen Deutschland die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren übernommen hat, wurden seit Juni 2018 nach Deutschland überstellt (bitte die Überstellungen einzeln mit Datum auflisten, für die Erstaufnahmeländer Italien und Malta getrennt auflisten, die Überstellungen nach Möglichkeit den Angaben zu den Fragen 1 und 3 zuordnen und auch Angaben dazu machen, aus welchem Herkunftsland die Überstellten kamen, und wie viele Frauen und Minderjährige unter ihnen waren)?
  - b) Wie viele Überstellungen aus Malta und Italien sind dauerhaft nicht durchführbar, was ist jeweils der Grund dafür, und was ist der Bundesregierung über den Verbleib der betroffenen Asylsuchenden bekannt (bitte den Angaben zu den Fragen 1, 3 und 3a zuordnen)?(bitte die Angaben zu den Fragen 3, 3a und 3b so darstellen wie im Anhang zu den Fragen 4, 5, 6, 7, 9 und 14 sowie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/31421)
4. Auf welche Bundesländer wurden die überstellten Asylsuchenden verteilt (bitte nach Staatsangehörigkeiten differenziert angeben)?
5. Wie viele Sicherheitsbefragungen wurden 2021 und im bisherigen Jahr 2022 in Italien und auf Malta durchgeführt, und in wie vielen Fällen haben Sicherheitsbedenken dazu geführt, dass aus Seenot gerettete Asylsuchende, bei denen EASO eine Aufnahme in Deutschland vorgeschlagen hatte, letztlich doch nicht nach Deutschland überstellt wurden (bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln und auch die Staatsangehörigkeit der überprüften Personen machen angeben)?

6. Wie hat das BAMF bislang über die Asylanträge von aus Seenot geretteten und nach Deutschland überstellten Asylsuchenden entschieden (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln und zwischen Asylanererkennung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, nationalen Abschiebungsverboten, Ablehnungen, Ablehnungen als offensichtlich unbegründet und sonstigen Erledigungen differenzieren)?
7. Wie haben die Verwaltungsgerichte bislang über Klagen gegen ablehnende BAMF-Bescheide von aus Seenot geretteten und nach Deutschland überstellten Asylsuchenden entschieden (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln und zwischen Asylanererkennung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, nationalen Abschiebungsverboten, Ablehnungen, Ablehnungen als offensichtlich unbegründet und sonstigen Erledigungen differenzieren)?
8. Wie viele Asylanträge von aus Seenot geretteten und nach Deutschland überstellten Asylsuchenden sind derzeit beim BAMF und nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Verwaltungsgerichten anhängig (bitte differenzieren)?
9. Werden Asylsuchende aus Ghana und dem Senegal, zu deren vorläufiger Aufnahme im Rahmen des Relocation-Verfahrens sich Deutschland bereit erklärt hat, vor der Überstellung darüber informiert, dass ihre Herkunftsländer in Deutschland als „sicher“ eingestuft sind, was u. a. mit geringen Anerkennungschancen und eingeschränkten Verfahrensrechten im Asylverfahren einhergeht, und falls ja, in wie vielen Fällen ist es bislang vorgekommen, dass die Asylsuchenden sich vor diesem Hintergrund gegen eine Überstellung nach Deutschland entschieden haben?  
Falls die Asylsuchenden nicht informiert werden, warum nicht?  
Wäre es nicht wichtig für die Betroffenen, diese Informationen zu erhalten, um eine informierte Entscheidung treffen zu können?
10. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Informationen der Fragestellerinnen und Fragesteller zutreffend, wonach aus Seenot gerettete Asylsuchende, die nach Frankreich überstellt werden, dort sofort ein humanitäres Aufenthaltsrecht bekommen, weil bereits vor der Relocation über ihren Schutzanspruch entschieden wurde (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
11. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass Vertreter der französischen Delegationen im Relocation-Verfahren gezielt Asylsuchende auswählen, die hohe Anerkennungschancen im Asylverfahren haben (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
12. Sieht die Bundesregierung die abweichenden Verfahrensweisen, Funktionsweisen der Asylsysteme und Schutzquoten in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Relocation-Verfahren als Problem an, und falls ja, inwiefern, falls nein, warum nicht?
13. Gab es über die abweichenden Verfahrensweisen der unterschiedlichen EU-Staaten beim Relocation-Prozess Gespräche zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern anderer Mitgliedstaaten und/oder der EU-Kommission, und was waren ggf. die wesentlichen Inhalte, und gab es im Sommer 2018 oder im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Maltaerklärung von September 2019 Versuche, EU-weit zu einem einheitlichen Vorgehen zu kommen, und falls nein, warum nicht?

14. Wie bewertet die Bundesregierung die beispielsweise in dem in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Bericht verschiedener NGOs vertretene Auffassung, dass es aufgrund der abweichenden Verfahrensweisen, Funktionsweisen der Asylsysteme und Schutzquoten in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten für aus Seenot gerettete Asylsuchende einer Lotterie gleichkommt, in welchen EU-Staat sie überstellt werden und wie letztlich mit ihrem Asylgesuch umgegangen wird?
15. Welche Auswahlkriterien neben familiären Bindungen und Sprachkenntnissen berücksichtigt EASO nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Erstellung der Vorschlagslisten zur Verteilung aus Seenot geretteter Asylsuchender auf aufnahmebereite Mitgliedstaaten?  
Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere unter „kulturellen Verbindungen“ (<https://inlimine.asgi.it/wp-content/uploads/2020/11/Standard-Operating-Procedures-for-ad-hoc-relocation-exercises.pdf>) zu verstehen?
16. Wie viele von einer Seenotrettungsorganisation mit Sitz in Deutschland aus Seenot gerettete und nach Deutschland überstellte Asylsuchende wurden bislang in ihre Herkunftsländer abgeschoben (vgl. Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/25666; bitte die Abschiebungen nach Möglichkeit einzeln mit Datum, Abflughafen und Zielstaaten auflisten)?
17. Welche ungefähren Einschätzungen gibt es ggf. bei der Bundesregierung zur Frage, wie viele aus Seenot gerettete und nach Deutschland überstellte Asylsuchende, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, insgesamt in ihre Herkunftsländer abgeschoben wurden (bitte nach Möglichkeit auch Herkunftsländer der Betroffenen angeben)?
18. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen aus Seenot gerettete und nach Deutschland überstellte Asylsuchende, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, in andere EU-Staaten weitergeflüchtet sind, dann aber im Rahmen des Dublin-Systems erneut nach Deutschland überstellt wurden?
19. Was ist der aktuelle Stand bei den Bemühungen von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, auf EU-Ebene eine Koalition aufnahmebereiter Mitgliedstaaten zu schmieden (<https://www.rnd.de/politik/faeser-will-koalition-der-willigen-in-der-fluechtlingspolitik-DCVYT3N75FPFDBLESUAZI4DEY.html>), welche Gespräche mit wem haben Vertreter der Bundesregierung in diesem Zusammenhang geführt, und welche Absprachen oder Vereinbarungen gab es dabei ggf.?
20. Wie positioniert sich die Bundesregierung auf EU-Ebene zu dem Vorschlag der französischen Ratspräsidentschaft, einen neuen Relocation-Mechanismus ins Leben zu rufen (Migration and asylum: a gradual approach for the benefit of the European Union and all Member States, Non-Paper der französischen Ratspräsidentschaft vom 11. Januar 2022)?
21. Sind Informationen der Fragestellerinnen und Fragesteller zutreffend, wonach Vertreter der Bundesregierung in Beratungen über das von der EU-Kommission vorgelegte Migrations- und Asylpaket die Position vertreten haben, dass in keinem Fall subjektive Rechte während des Relocation-Verfahrens geschaffen werden dürfen, und falls ja, mit welcher Begründung?

22. Sind der Bundesregierung Empfehlungen aus der Wissenschaft bekannt, wonach bezüglich einer Verteilung von Schutzsuchenden nicht nur eine Verpflichtung für das „Ob“ der Beteiligung für Mitgliedstaaten der EU wichtig wäre, sondern auch das „Wie“ durch einen Referenzschlüssel und klare Pflichten für Mitgliedstaaten gewährleistet werden sollte und ein Rechtsbehelf bei Ablehnung im Umsiedlungsverfahren etabliert werden müsste (vgl. Thomas Matthies, Relocation – die Umsiedlung von Asylbewerbern in der europäischen Union, 2021), und wie bewertet die Bundesregierung diese Vorschläge ggf.?
23. Wie viele Seenotrettungsschiffe welcher private Seenotrettungsorganisationen sind nach Kenntnis der Bundesregierung momentan in Italien, Malta oder anderen EU-Staaten festgesetzt (bitte einzeln auflisten), und wie wird dies jeweils begründet?

Berlin, den 10. Februar 2022

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**



